

Verordnung

mit der eine Parkgebühr eingehoben wird.

Die Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Bischofshofen hat in ihrer Sitzung vom 25.04.2006 beschlossen:

§ 1 Ausschreibung einer Parkgebühr

Für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen ab einer Mindestdauer von 10 Minuten wird auf öffentlichen Straßen in der Stadtgemeinde Bischofshofen gemäß § 1 Salzburger Parkgebührengesetz sowie gemäß § 7 Abs. 5 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 iVm § 15 Abs. 3 Z. 5 Finanzausgleichsgesetz 2005 nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen eine Abgabe (Parkgebühr) ausgeschrieben.

§ 2 Ausnahmen von der Abgabepflicht

Die Parkgebühr ist gemäß § 2 Abs. 1 Salzburger Parkgebührengesetz nicht zu entrichten für:

- a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960;
- b) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten/Ärztinnen bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, wenn sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, wenn sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- e) Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen gemäß § 29b Abs. 1 oder 5 StVO 1960 befördert werden, wenn die Fahrzeuge mit dem Ausweis gemäß § 29b Abs. 1 oder 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- f) Fahrzeuge, die für eine Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;
- g) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.

§ 3 Ausnahmebewilligung gemäß § 45 StVO

- (1) Personen, denen eine Ausnahmebewilligung gemäß § 45 Abs. 2, 4 oder 4a StVO 1960 (Bewohner-/Bewohnerinnenausnahme) erteilt worden ist, haben die Parkgebühr in Form von Bauschbeträgen je Kalendermonat zu entrichten.
- (2) Der monatliche Bauschbetrag wird mit € 5,42 festgesetzt.

§ 4 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

- (1) Die Abgabenpflicht besteht für folgende Teile des Gemeindegebietes:
 - a) Eduard-Ellmauthaler-Straße Nr. 1 bis Nr. 8
 - b) Hans-Treml-Straße Nr. 1 bis Nr. 7
 - c) Hauptschulstraße
 - d) Bahnhofbühel/Abfahrt Bahnhof
 - e) Kinostraße
 - f) Maria-Emhart-Platz
 - g) Parkplatz Salzburger Straße Nr. 1 bis Nr. 5
 - h) Parkplatz Sparkassenstraße 20 (gegenüber Billa)
 - i) Salzburger Straße Nr. 12 bis Nr. 26
 - j) Sparkassenstraße
 - k) Werfener Straße bis Nr. 13
- (2) Die Zeiten, innerhalb der das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen abgabepflichtig ist, werden wie folgt festgesetzt:
 - a) Werktags Montag bis Freitag jeweils von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr
 - b) Samstags von 08:00 bis 12:00 Uhr.

§ 5 Höhe der Parkgebühr

- (1) Die Parkgebühr wird mit € 0,50 je angefangene halbe Stunde festgesetzt.
- (2) Darüber hinaus kann die Parkgebühr auch in Bauschbeträgen je Kalendermonat entrichtet werden. Der monatliche Bauschbetrag wird mit € 54,00 festgesetzt.

§ 6 Form der Gebührenentrichtung

- (1) Zur Entrichtung der Parkgebühr ist der Lenker/die Lenkerin des Fahrzeuges verpflichtet und hat die Entrichtung zu Beginn des Abstellens durch Einwurf des der beabsichtigten Abstelldauer entsprechenden Geldbetrages in einen Parkscheinautomaten zu erfolgen.
- (2) Der von Automaten ausgedruckte Parkschein hat das Datum sowie das Ende der bezahlten Parkzeit zu enthalten. Dieser Parkschein ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen.
- (3) Bei Abgabeentrichtung in Form eines Bauschbetrages je Kalendermonat hat die Bescheinigung die Bezeichnung des Kalendermonates und des Kalenderjahres zu enthalten. Diese Bescheinigung ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen.
- (4) Wird das Fahrzeug abgabefrei für weniger als 10 Minuten abgestellt, hat der Lenker/die Lenkerin des Fahrzeuges eine Parkscheibe, die den Beginn des Abstellens an-

zeigt, gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen. Andernfalls ist die Parkgebühr auch für diesen Zeitraum zu entrichten.

§ 7 Erhöhungsbetrag und Einhebungszuschlag

- (1) Wird die Parkgebühr nicht oder nicht zur Gänze entrichtet, hat der Lenker/die Lenkerin des Fahrzeuges aus Anlass einer aus diesem Grund erfolgten Beanstandung durch ein Aufsichtsorgan die Parkgebühr sowie den Erhöhungsbetrag in der Höhe von € 14,50 zu leisten.
- (2) Ist keine solche Beanstandung gemäß Abs. 1 erfolgt oder wurden die Parkgebühr und der Erhöhungsbetrag nicht geleistet, ist die Parkgebühr bzw. der fehlende Restbetrag sowie der Einhebungszuschlag in der Höhe von € 36,34 dem Lenker/der Lenkerin des Fahrzeuges durch Bescheid des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin vorzuschreiben.

§ 8 Überwachung der Abgabenentrichtung

Die Einhaltung der Abgabepflicht wird durch Aufsichtsorgane überwacht. Aufsichtsorgane im Sinne des Salzburger Parkgebührengesetzes sind

- a) die Mitglieder der von den Gemeinden errichteten Wachkörper und
- b) besonders bestellte Überwachungsorgane.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeindevertretung vom 11. Dezember 2001 außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung: Der Bürgermeister:

Rohrmoser Jakob